

die Schlüssel des Himmelreiches geben. Was immer (ὅ ἐάν, Vulg.: quodcumque) du binden wirst auf Erden, wird im Himmel gebunden sein, und was immer du lösen wirst auf Erden, wird im Himmel gelöst sein“; später (Matth. 18, 18) zu allen Aposteln: „Was immer (ὅσα ἂν, Vulg.: quaecumque) ihr binden werdet“ u. s. w. Es verbieth also Christus dem hl. Petrus die Schlüssel des auf ihn als Felsenmann (16, 18) zu errichtenden Hauses, d. i. der Kirche, welche in den Gleichnißreden des Herrn durchgehends das Himmelreich genannt wird; er hat denselben, als er jene Verheißung erfüllte (Joh. 21, 15—17), mit seiner sichtbaren Stellvertretung und dem obersten Hausrecht in der Kirche betraut, d. i. mit der Fülle der Jurisdiction zu deren Regierung und zur Verwaltung des gesammten in ihr zu hinterlegenden Lehr- und Gnadenschatzes (vgl. zur Bedeutung des Symbols der Schlüssel Jf. 22, 22. Luc. 11, 52. Dff. 1, 18; 3, 7; 9, 1; 20, 1). Der Plural τὰς κλεις bezeugt, daß der Schlüssel mehrere sind, und daß von deren Uebergabe an Petrus keiner ausgenommen ist. Das Himmelreich aber heißt die Kirche als ein Reich himmlischen Friedens und himmlischer Gnaden, durch deren Uebermittlung an die Menschen diesen der Himmel geöffnet wird. Nun aber sind es die Sünden, welche den Eintritt in den Himmel verwehren; deßhalb muß, wenn der wesentlichste Zweck der Uebertragung der Schlüssel sich erfüllen soll, vor Allem die Gewalt des Sündennachlassens darin enthalten sein (Cat. Rom. P. 2, c. 5, q. 37). Ebenso einleuchtend ist, daß auch die Getauften der Vergebung der Sünden bedürfen, da die Taufe weder vor jedem Sündenfall für alle Zukunft schützt, noch, wie es allerdings nach der Luther'schen Rechtfertigungslehre den Anschein gewinnt (Möbler a. a. D.), einen „Ablassbrief“ für die spätern Sünden verleiht. Unberühmterweise er scheint darum die Einschränkung der Schlüsselgewalt auf die bloße Predigt des Evangeliums, auf die Handhabung der äußeren Kirchenzucht, die Aufnahme in die Kirche oder Ausschließung von derselben, den Nachlaß der Sünden durch die Taufe, wiewohl sie auch alles dieses umfaßt; vielmehr fordert eine erschöpfende Erklärung überdies die Annahme einer auch nach der Taufe zur Anwendung kommenden Gewalt der Sündenvergebung. Das „Binden und Lösen“ sobann verhält sich zur Schlüsselgewalt als der usus auctoritatis zur vis auctoritatis (Grog. Val., *Analys. fid. cath.* 1. 7, c. 2, n. 7) oder wie der Act zur Potenz (Thom., *Suppl.* q. 17, a. 2); es ist, wiewohl ein anderes Bild, eben nur Ausdruck für die Ausübung der Schlüsselgewalt (Chrys. in Matth. Hom. 54 (alias 55), n. 5: *Τὶ δίδωσι; ἐκτί μοι. Τὰς κλεις τὸν οὐρανῶν, ἵνα ὅσα ἂν ὀρίσῃς* etc.; man denke nur an eine durch ein Band geschlossene Thüre, wobei dann Binden und Lösen = Schließen und Öffnen). Es erstreckt sich aber auf alles, was irgendetwie (ὅ ἐάν, ὅσα ἂν) Gegenstand derselben sein kann. Näherhin gibt es ein dreifaches Band, in Bezug auf

welches ein Binden und Lösen stattfinden kann: das Band des Gesetzes (wobei binden = verbieten, lösen = gestatten, in welcher Bedeutung neben andern die entsprechenden Ausdrücke *ῥῆσ* [binden] und *ῥῆρ* oder *ῥῆρ* [lösen] bei den Rabbinern in Gebrauch sind, s. Buxtorf, *Lex talmud.*), das Band der Sünde (binden = die Sünde vorbehalten, *ligatum tonoro, retinero*, wie *ῥοταῖν*, Joh. 20, 23, und lösen = die Sünde erlassen, wie *ἀφίειν* ebendaf.) und das Band der Strafe (binden = verurtheilen zur Strafe, lösen = von der Strafe befreien, dieselbe nachlassen; vgl. Flav. Joseph., *De bello jud.* 1, 5, 2). Die Beziehung auf das Band der Sünde ist Matth. 18, 18 durch den Zusammenhang noch speciell nahegelegt. Dort redet der Heiland zuvor von dem Verfahren, welches gegen die Sünde des Mergernisses (ἐάν δὲ ἀμαρτήσῃς εἰς σὲ ὁ ἄδελφός σου) einzuhalten sei. Man solle mehrfache Zurichtweisung üben und den dann noch Ungebesserten der Kirche denunciren; höre er auch diese nicht, so sei er wie ein Heide und öffentlicher Sünder zu erachten. Sofort hieran schließt sich die Verheißung der Binde- und Lösegewalt. Demgemäß wird die Kirche, beziehentlich werden die Apostel mit der Gewalt betraut sein, einen Solchen zu binden, d. i. zur Sühne seines Vergehens anzuhalten, eventuell ihn aus der Gemeinschaft auszuschließen, aber auch ihn zu lösen, d. i. nach hinreichender Besserung zu begnadigen, und die Bindung wie die Lösung werden im Himmel, d. i. von Seiten Gottes, ratificirt. Nicht auf den Nachlaß der Strafe allein ist das Lösen zu beschränken, da es ja auch vor Gott Geltung haben soll, Gott aber die Strafe niemals erläßt, so lange die Sünde besteht. Die Gewalt der Sündenvergebung verließ Christus den Aposteln nach seiner Auferstehung ausdrücklich, indem er zu ihnen sprach: „Der Friede sei mit euch. Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch“, sobann sie anhauchend: „Empfanget den heiligen Geist. Deren Sünden ihr erlasset, denen sind sie erlassen, und deren Sünden ihr behaltet, denen sind sie behalten“ (Joh. 20, 21—23). Der Zweck der Sendung Christi seitens des Vaters war die Veröhnung des Menschen mit Gott, zu deren fernerer Verwirklichung nun auch die Apostel „gesendet“, d. i. beauftragt werden (vgl. 2 Cor. 5, 18). Zur Mittheilung der von Christo erworbenen Gnade der Sündenvergebung an die Menschen empfangen sie den heiligen Geist. Die bezügliche Vollmacht wird in Worten (*ἀφίειν τὰς ἀμαρτίας*) bezeichnet, mit welchen Christus selbst die Sünden vergeben (Matth. 9, 2. Marc. 2, 5. Luc. 5, 20), und welche auch sonst (vgl. Matth. 6, 12. Luc. 23, 34) vom eigentlichen Sündennachlaß gebraucht werden. Auf die Sündenvergebung mittels der Taufe können die Worte Christi nicht bezogen werden. Denn um gültig, d. i. mit der Wirkung des Sündennachlassens zu taufen, bedarf es nicht der Auslösung mit einer besonderen Weisgewalt, wie sie hier Christus den Aposteln durch Ertheilung des heiligen Geistes verließ;